jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/8 9ObA274/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1989

Norm

AngG §36 V

Rechtssatz

Werden von der Konkurrenzklausel nur die Produkte bestimmter Hersteller erfaßt, ist der Arbeitnehmer im Rahmen der Interessenabwägung dafür beweispflichtig, daß gleichartige Produkte anderer Hersteller im Inland nicht in nennenswertem Umfang vertrieben werden, sodaß sein Fortkommen unbillig erschwert wird. Ist der Angestellte durch eine auf diese Weise weitgehend eingeschränkte Konkurrenzklausel in seinem Fortkommen nicht wesentlich behindert, besteht im Falle eines wesentlichen Interesses des Arbeitgebers an der Einhaltung der Klausel kein Anlaß, selbst eine mit dem gemäß § 36 Abs 2 Z 1 AngG zulässigen Höchstausmaß vereinbarte Frist zu verkürzen. Die Schädigung wesentlicher geschäftlicher Interessen des Arbeitgebers wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er auch andere, von der Konkurrenzklausel nicht erfaßte Produkte vertreibt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 274/89
  Entscheidungstext OGH 08.11.1989 9 ObA 274/89
  Veröff: RdW 1990,163 = WBl 1990,242 = SZ 62/172

Schlagworte

SW: Angestellte, Verkürzung, Beweislast, Einschränkung, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Ware, Geschäftszweig, Branche, Vereinbarung, Treuepflicht, Billigkeit, Abwägung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Wettbewerbsverbot, Konkurrenzverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029994

Dokumentnummer

JJR_19891108_OGH0002_009OBA00274_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at